

Eidesformel

nach Art. 24 Landkreisordnung (LKrO)

**„Ich schwöre | Treue dem Grundgesetz für die
Bundesrepublik Deutschland | und der Verfassung des
Freistaates Bayern.**

**Ich schwöre, | den Gesetzen gehorsam zu sein |
und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen.**

**Ich schwöre, | die Rechte der Selbstverwaltung zu
wahren | und ihren Pflichten nachzukommen, |
so wahr mir Gott helfe.“**

Der Eid kann auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden. Erklärt ein Kreisrat, dass er aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten könne, so hat er an Stelle der Worte „ich schwöre“ die Worte „ich gelobe“ zu sprechen oder das Gelöbnis mit einer dem Bekenntnis seiner Religionsgemeinschaft oder der Überzeugung seiner Weltanschauungsgemeinschaft entsprechenden, gleichwertigen Beteuerungsformel einzuleiten.

Den Eid nimmt der Landrat ab.